



Klage gegen Verbote – Ansprüche auf Leistungen: Der subjektiv-rechtliche Grundcharakter des Rechtsschutzsystems (Übersicht 7 – Rn. 183)

Übungsfall 2: Lösung

Lösung Übersicht 7 Übungsfall 2 (Rn. 183)

Der A könnte nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt sein. Dies ist wiederum dann der Fall, wenn er als Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt (Ernennung als Abteilungsleiter) in seinen Rechten verletzt zu sein. Nach der sog. Möglichkeitstheorie ist hierfür bereits die Möglichkeit der Rechtsverletzung ausreichend (vgl. „geltend macht“).

Nach der sog. Schutznormtheorie begründet die Norm ein subjektiv-öffentliches Recht, wenn sie nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch der Rechtsposition des einzelnen Bürgers zu dienen bestimmt ist und der Betroffene zum Kreis dieser Bürger zählt (z. B. Grundrechte).

A könnte möglicherweise in seinem (Grund-)Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzt sein. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Es ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass A nach diesen sachlichen Kriterien besser für das Amt des Abteilungsleiters geeignet ist. Folglich lässt sich eine Klagebefugnis des A nach § 42 Abs. 2 VwGO aus Art. 33 Abs. 2 GG begründen.

Hinweis zur Vertiefung: Allein die Aufhebung der Ernennung des B als Abteilungsleiter (als angegriffener Verwaltungsakt) durch das Gericht (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO) wird dem A in der Praxis wenig nützen, da er selbst hierdurch nicht zum Abteilungsleiter ernannt wird. Deshalb wird sein Rechtsschutzbegehren vor allem auf die Ernennung seiner Person als Abteilungsleiter gerichtet sein. Um dies zu erreichen, wird A neben der Anfechtung der Ernennung des B (vgl. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) auch eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO erheben müssen, um die Verurteilung seines Dienstherrn zur Ernennung seiner Person als Abteilungsleiter (als Verwaltungsakt) zu erreichen. Die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO ergibt sich dann jedoch ebenfalls aus Art. 33 Abs. 2 GG, der nach einhelliger Auffassung ein subjektiv-öffentliches Recht in Form eines „Bewerbungsverfahrensanspruchs“ gewährt. Im Übrigen wird A einen effektiven Rechtsschutz (vgl. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) – vor allem aufgrund der Verfahrensdauer von Hauptverfahren an Verwaltungsgerichten – nur im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens über § 123 Abs. 1 VwGO erreichen können; diese Situation wird unter dem Begriff der sog. Konkurrentenverdrängungsklage diskutiert.¹

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Erweiterung von Rechten (Teilhabeanspruch) Rn. 176-179.
- weitere Hinweise in Übersicht 7, Rn. 183.

¹ Vgl. Schoch, in: Schneider/Schoch, 48. EL Juli 2025, VwGO § 123 Rn. 40b.